

Bundesamt für Raumentwicklung  
Worblenstrasse 66  
3063 Ittigen

Bern, 15. Mai 2015

## **Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes RPG** **Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 lädt das UVEK zur Vernehmlassung betreffend die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) ein. Mit dieser Vorlage soll der Reformprozess, der mit der in Umsetzung begriffenen ersten Revisionsetappe eingeleitet wurde, konsequent fortgesetzt werden. Thematisch geht es dabei insbesondere darum, das Kulturland nachhaltig zu schützen, die Infrastrukturen und deren Weiterentwicklung zu sichern und die grenzüberschreitende Planung zu fördern.

**strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS teilt die Auffassung der Spitzenverbände von Wirtschaft und Gewerbe, wonach die zweite Revisionsetappe zum RPG viel zu weit geht. Die Regelungsdichte des Entwurfs, die u.a. energie-, umwelt- und verkehrspolitische, ja sogar sozial- und migrationspolitische Anforderungen einschliesst, ist zu hoch. Bisherige Kompetenzen der Kantone werden zum Bund hin verschoben. Die berechtigten Interessen von Wirtschaft und Gewerbe haben kaum Eingang in den Entwurf gefunden. Insgesamt ist der Gesetzestext zu stark von Schutzinteressen dominiert. Aus diesen Gründen lehnen wir die zweite Revisionsetappe zum RPG ab.**

**Mit Bezug auf die verkehrsrelevanten Regelungen halten wir fest, dass eine nachhaltige Raumentwicklung auch auf die Vorteile einer wirtschaftlichen Nutzung des Autos bzw. der individuellen Mobilität abstellen muss. Hier sind für den Fall, dass die Revisionsarbeiten entgegen unserem Willen doch fortgesetzt werden, noch Verbesserungen nötig.**

Eventualiter zur Ablehnung der vorliegenden Revisionsvorlage des RVG fordert **strasseschweiz** eine Umformulierung oder Streichung des Art. 3 Abs. 3bis Bst. b, wonach die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur „die Zersiedlung“ verhindern soll. Damit wird die bedarfsgerechte Bereitstellung von Verkehrsinfrastrukturen, z.B. der Infrastrukturen für ein übergeordnetes Nationalstrassennetz, ausdrücklich den Interessen der Raumplanung bzw. der Koordination mit der Siedlungsentwicklung hintenangestellt. Mit einer solch offenen Bezeichnung könnten künftig Ausbauten jedwelcher Verkehrsinfrastrukturen verhindert werden. Der Passus enthält sehr viel Interpretationsspielraum und ist deswegen entweder ersatzlos zu streichen oder umzuformulieren.

Das Bedürfnis der Bevölkerung und der Wirtschaft nach Mobilität setzt leistungsfähige und zeitgemässe Verkehrsnetze voraus. Entsprechend haben sich die Verkehrsinfrastrukturen und die zu ihrer Benutzung erforderlichen Regelungen an den (wachsenden) Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu orientieren. Der besonderen geographischen Lage der Schweiz im Zentrum Europas sowie der sozialen, ökologischen, raumplanerischen und wirtschaftlichen Anliegen von Land und Bevölkerung ist bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Verkehrsinfrastrukturen Rechnung zu tragen. Keinesfalls sind jedoch einzelne dieser Anliegen zu priorisieren.

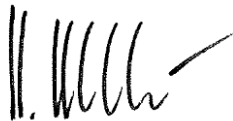
Gleichermassen fordert **strasseschweiz** die Streichung des Art. 3 Abs. 3ter, wonach bei der Weiterentwicklung des Verkehrssystems die Optimierung bestehender Verkehrsinfrastrukturen vor Aus- und Neubauten Vorrang haben sollen. Mit einer solchen Formulierung können sämtliche notwendigen Engpassbeseitigungen, Aus- und Neubauten namentlich im Strassen-Bereich wirkungsvoll verhindert werden.

Ausdrücklich begrüsst werden hingegen die Bestimmungen gemäss

- Art. 8b, wonach die Weiterentwicklung des Gesamtverkehrssystems im Richtplan festgelegt und ebenda die für die geplanten Verkehrsanlagen vorgesehenen Räume bezeichnet und abgesichert werden sollen.
- Art. 13e, wonach der Bundesrat zur langfristigen Freihaltung von Räumen für bauliche Infrastrukturanlagen von nationalem Interesse die dafür nötigen Räume im Sachplan bezeichnen kann. Wir zählen die bedarfsgerechten Infrastrukturen für ein übergeordnetes Nationalstrassennetz durchaus zum Zielobjekt dieser Bestimmung.

Freundliche Grüsse

**strasseschweiz** – Verband des Strassenverkehrs FRS  
Der Generalsekretär:



Hans Koller